



NABU-Landesverband Sachsen e.V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

ISO Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Natalie Hobus
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guzel@NABU-Sachsen.de

Ausschließl. per E-Mail bzgl.

Leipzig, 30.08.2024

Bebauungsplan Nr. 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht"

Ihr Schreiben vom: 31.07.2024
Unser Zeichen: VO-SN-2024-28553-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

NABU (Naturbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Sachverhalt

Die Gemeinde Löbnitz plant die Entwicklung der land- und wasserseitigen Flächen im Sinne einer Ferienhaussiedlung. Die Fläche liegt innerhalb des LSG Goitzsche und in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet "Muldetal", sowie des SPA-Gebiets "Vereinigte Mulde".

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Einwände

1. Vorhandensein von Biotoptypen planungsrelevanter Arten

- 1.1. Durch die bereits erfolgte Renaturierung der Fläche, sind unterschiedliche Biotoptypen entstanden, die einen Lebensraum für bedrohte Tierarten darstellen. Dies wird insbesondere durch die vor der Rodung festgestellten Vorkommen von Biber und

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Fischotter deutlich. Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, ob der Bau beseitigt wurde:

“Unter Begleitung der ökologischen Baubegleitung [...] wurde [...] beseitigt werden.” (Umweltbericht S. 73)

- 1.2. Im Umweltbericht wird auf die Notwendigkeit der genannten Biotoptypen für weitere planungsrelevante Tierarten verwiesen, deren Vorkommen ohne Überprüfung ausgeschlossen wird. Es wird auf eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Kleine + Kleine verwiesen. Dieselbe wurde dem NABU Sachsen nicht vorgelegt. Gemäß §63 Abs. 2 ist dem NABU Sachsen als anerkanntem Naturschutzverband Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes sind selbstredend diejenigen Stellungnahmen, die sich mit der Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen des mit der Planung verfolgten Vorhabens befassen. Zu den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB umweltbezogenen Stellungnahmen gehören nach der herrschenden Rechtsprechung auch solche Gutachten, die die Gemeinde zur Vorbereitung der Bauleitplanung hat erstellen lassen bzw. die vom Vorhabensträger zur Vorbereitung der Bauleitplanung erstellt wurden. (Vgl.: OVG Bautzen, Urteil vom 09.03.2010 – 1 C 13/10)

- 1.3. Das Plangebiet setzt sich aus den Biotoptypen vegetationsarme Sandfläche, extensive Wiese, ruderale Randbereiche und Gehölzbestände zusammen. Durch die bereits begonnene Renaturierung der Fläche waren diese in einem mittleren Erhaltungszustand. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist entgegenzuwirken, da sie einen Lebensraum für mehrere, auch außerhalb von Schutzgebieten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten darstellen (Biber, Wolf und Fischotter). Die Flächen sind in einen guten Erhaltungszustand zu überführen. Von einer Bebauung ist abzusehen.

2. Vorkommen des Bibers auf der beplanten Fläche

2.1. Im Umweltbericht wird auf die Bekanntheit des Bibervorkommens nach Auskunft des Bibermanagements Naturpark Dübener Heide verwiesen. Die im Umweltbericht postulierte mehrjährige Unbesetztheit des Biberbaus wird mit keiner fachlichen Grundlage untermauert (sondern nur auf ebenjene verwiesen) und widerspricht sich mit der Angabe im vorangegangenen Satz des Umweltberichts:

“Bibervorkommen am See sind bekannt [...]” (Umweltbericht S. 73)

2.2. Dem NABU Sachsen wurde berichtet, dass der unteren Naturschutzbehörde die Vorkommen des Bibers gemeldet wurden, worauf diese jedoch nicht eingeht. Der Vorhabenträger wird daher aufgefordert, Akteneinsicht bei der Behörde zu beantragen, sowie die vollständige Datenlage zu veröffentlichen, um Konflikte mit dem Artenschutzrecht vorzubeugen.

2.3. Im Umweltbericht wird auf eine faunistische Untersuchung durch LASIUS 2017, sowie Unterlagen aus der ökologischen Baubegleitung zur Umsetzung der §4-Maßnahmen verwiesen. Dieselben wurde dem NABU Sachsen nicht vorgelegt. Gemäß §63 Abs. 2 ist dem NABU Sachsen als anerkanntem Naturschutzverband Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben (Siehe dazu auch Punkt 1.2 dieser Stellungnahme).

2.4. Im Umweltbericht wird die Durchführung von sieben Begehungen und Kontrollen über einem Zeitraum von zwei Wochen erwähnt. Es wird nicht klar, welche Anzahl von Begehungen und Kontrollen einzeln durchgeführt wurden, welchen Umfang und wie detailreich diese durchgeführt wurden und welche Ergebnisse festgestellt wurden. Ein Untersuchungszeitraum von zwei Wochen ist für ein Bauvorhaben, welches frühestens acht Jahre später begonnen wird, nicht ausreichend. Trotzdem wird ein Vorkommen des Bibers infolgedessen ausgeschlossen.

Zwar gilt keine gesetzliche Grenze für das Alter von Bestandserfassungsdaten, das Bundesverwaltungsgericht rekurierte insoweit bereits mehrfach auf eine Faustformel von

fünf Jahren (Vgl.: Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, Rn. 44; Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 138).

- 2.5. Die aufgrund fehlender Daten hypothetische Annahme der Aufgabe des Biberbaus und damit der Fläche durch den Biber, wird im Umweltbericht nicht ausreichend besprochen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Biber wieder ansiedeln würde, wenn auf die Planung verzichtet wird, was jedoch weder im Umweltbericht, noch in der Begründung dargestellt wird. Bei Nicht-Durchführung der Planung würde sich der Erhaltungszustand der Art voraussichtlich verbessern. Dem wird im Umweltbericht (Kapitel 2.14) keine Rechnung getragen.
- 2.6. Infolge der Punkte 2.4 und 2.5, sowie im Sinne der Konfliktvermeidung des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht, ist ein aktuelles, artenspezifisches Sachverständigengutachten zu erstellen und im Beteiligungsprozess vorzulegen. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt nicht ausgeschlossen werden.

3. Vorkommen des Fischotters auf der beplanten Fläche

- 3.1. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass das Vorkommen des Fischotters im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Begehungen und Kontrollen konnte ein Fischottervorkommen nicht ausgeschlossen werden, sondern wird nur vermutet.

4. Vorkommen des Wolfs auf der beplanten Fläche

- 4.1. Das Gebiet befindet sich laut Umweltbericht zwischen vier bekannten Wolfsterritorien. Es wurden keine Nachweise erbracht, dass die Wölfe das Gebiet nicht durchwandern oder es in anderer Form nutzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung der Fläche ist daher in höchstem Maße gegeben. Es ist entgegen der hypothetischen Annahme im Umweltbericht davon auszugehen, dass die Tiere das Gebiet nutzen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dafür gedacht, die Verträglichkeit des Bauvorhabens mit der Umwelt zu prüfen, nicht diese im Vorhinein auszuschließen. Im Sinne einer "Worst-Case-Unterstellung", muss

das Vorhandensein und die Betroffenheit der Art angenommen werden.

- 4.2. Die Auswirkung des Bauvorhabens auf die bekannten Wolfsrudel werden im Umweltbericht nicht erörtert. Es ist ein artenspezifisches Sachverständigengutachten zu erstellen und in der Beteiligung vorzulegen.

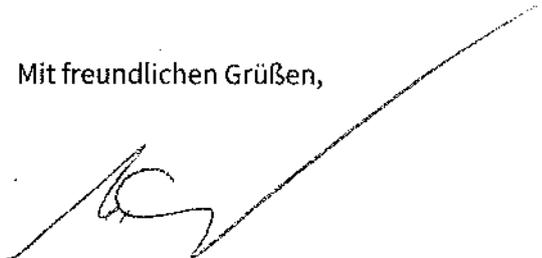
5. Flächenversiegelung unter Hinweis auf die Stellungnahme des SG Naturschutz

- 5.1. Das Sachgebiet Naturschutz weist in seiner Stellungnahme auf die Vollversiegelung von 9,7 Hektar Fläche durch das Bauvorhaben hin. Über die darauf folgenden Feststellungen der Behörde hinaus, erlauben wir uns auf das Flächensparziel des Freistaates Sachsen hinzuweisen, welches die Versiegelung auf maximal 2 Hektar/Tag beschränkt. Dies ist auch nach der Verringerung der ausgewiesenen Fläche, der Notwendigkeit der Planung in der Abwägung gegenüberzustellen.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab und rät dem Vorhabenträger insbesondere hinsichtlich der Erheblichkeit des Eingriffs durch das Vorhaben, von der Planung Abstand zu nehmen.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Matthias Vetter